

Stadt Heilbronn	Dez. III	Amt: Amt für Familie, Jugend und Senioren	Datum: 19.06.2017	GR-Drucks. Nr. <b>183</b>
Az.: 50.86		App: 4208		
<b>Vorberatung</b>		<b>Entscheidung</b>		
V B+U BE Wi J Uml BBR SozA <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		V B+U BE Wi J Uml GR BMA <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
Tag: SozA 10.07.2017 VA 17.07.2017		Tag: 26.07.2017		
<input type="checkbox"/> öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich		
Betreff:	Umsetzung des Pakts für Integration			

## I. Antrag

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der aktuellen Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die geplanten Integrationsmaßnahmen umzusetzen und die hierfür erforderlichen bis zu 13 Vollkraftstellen vorbehaltlich der Bereitstellung der im Pakt für Integration beinhalteten Mittel für die Dauer des Förderzeitraums befristet einzurichten. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Grundlage der Fördergrundsätze des Landes Baden-Württemberg, die ARGE Flüchtlingshilfe zu beauftragen, Maßnahmen zur gesellschaftlichen Teilhabe von Flüchtlingen im Rahmen des Pakt für Integration umzusetzen. Der Umfang der vergebenen Leistungen reduziert die Zahl der erforderlichen Stellen bei der Stadt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, abhängig vom „erhöhten Bedarf von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen an öffentlichen Schulen“ bis zu 1,5 Vollkraftstellen verteilt auf drei Heilbronner Schulen vorbehaltlich der Bereitstellung der im Pakt für Integration beinhalteten Mittel für die Dauer des Förderzeitraums befristet einzurichten, soweit nicht freie Träger beauftragt werden.

## II. Sachverhalt

Die Stadt Heilbronn ist als untere Aufnahmebehörde sowohl für die vorläufige Unterbringung von Geflüchteten während des Asylverfahrens, als auch für die Anschlussunterbringung nach Beendigung des Asylverfahrens zuständig.

Vorläufige und Anschlussunterbringung in Heilbronn

Die hohen Zugangszahlen aus den Jahren 2015 und 2016 führten zu einem großen Bedarf an Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung, sowie Personal zur Betreuung der im Asylverfahren befindlichen Personen. Aufgrund des beschleunigten Asylverfahrens wechseln die Geflüchteten schneller von der vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung. Die aktuelle Verweildauer in der vorläufigen Unterbringung beträgt durchschnittlich 11,5 Monate. Dies hat auch Auswirkungen auf die Sozialbetreuung der Bewohner. Nach Abschluss des Asylverfahrens sind im Alltag der Flüchtlinge konkrete Integrationsherausforderungen zu bewältigen. Der hieraus resultierende Beratungs- und Begleitungsaufwand ist wesentlich höher. Die Teilhabe in den Bereichen Arbeit, Wohnen und gesellschaftliche Integration nach der Gemeinschaftsunterbringung sind längere Prozesse, welche einer intensiven Begleitung und Unterstützung bedürfen. Die Wohnungssuche von geeignetem privaten Wohnraum und die berufliche Integration stellen angesichts der sehr unterschiedlichen Voraussetzungen große Herausforderungen dar.

### 1. Aktuelle Flüchtlingssituation zum Stand 30.05.2017

#### 1.1 Städtische Flüchtlingsunterkünfte

Zum Stichtag hat die Stadt Heilbronn insgesamt 52 Standorte zur Unterbringung geflüchteter Menschen in fast allen Stadtteilen vorgehalten. 13 dieser Standorte sind größere Gemeinschaftsunterkünfte mit einer Belegung von mehr als 30 Personen. Die restlichen Unterkünfte in Form von Wohnungen oder Ein- bzw. Mehrfamilienhäusern dienen in erster Linie der Unterbringung von anerkannten Personen und deren Familien oder besonders schutzbedürftigen Personen.

13 große Wohnheime und 39 Wohnungen bzw. Häuser

#### 1.2 Bewohnerstruktur in den Unterkünften

Ende Mai waren insgesamt 1.097 Personen in den städtischen Flüchtlingsunterkünften wohnhaft.

Hiervon waren:

- 842 männlich (davon 125 Minderjährige)
- 255 weiblich (davon 106 Minderjährige)
- rund 90 Familien mit mindestens einem minderjährigen Familienmitglied
- Die Bewohner kommen aus 25 unterschiedlichen Herkunftsländern

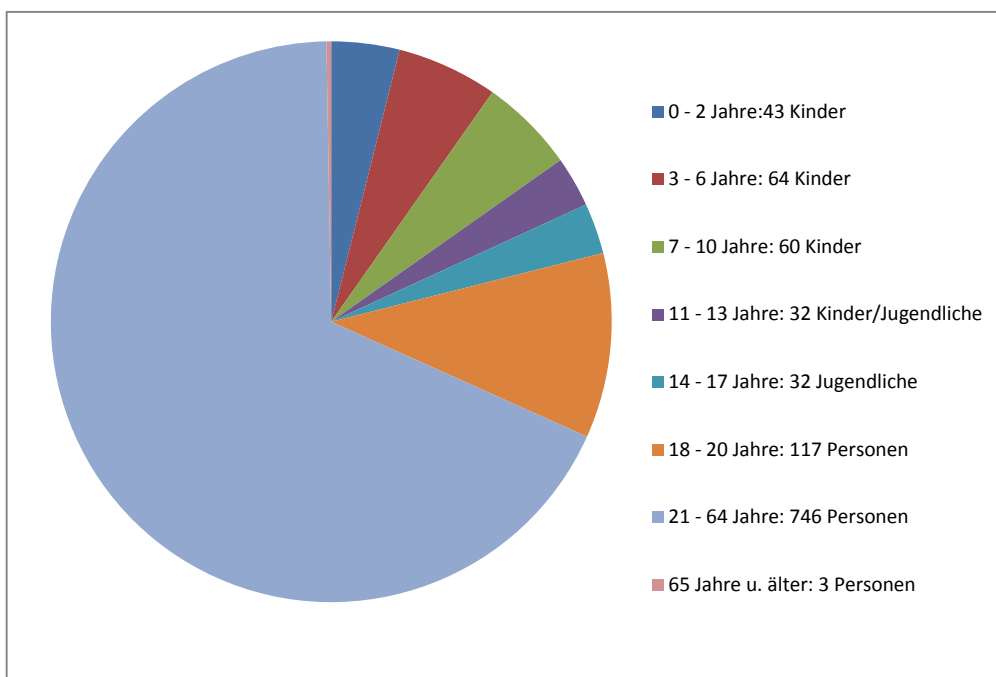
Überwiegend männliche Flüchtlinge

Die 5 Hauptherkunftsländer sind:

Irak	(329	Personen)
Syrien	(282	Personen)
Afghanistan	(97	Personen)
Iran	(88	Personen)
Gambia	(67	Personen)

25 Nationen in städtischen Unterkünften

- Altersstruktur:



### 1.3 Aufenthaltsstatus

591 Personen befinden sich derzeit noch im laufenden Asylverfahren. Sie 54 % im Asyl-

wohnen überwiegend in der vorläufigen Unterbringung und warten auf die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. verfahren

445 Personen verfügen über einen Aufenthaltstitel und sind somit zum Auszug aus der Unterkunft berechtigt. Bis eine angemessene Wohnung gefunden wurde, besteht ein Anspruch auf die Anschlussunterbringung durch die Stadt Heilbronn. 40 % bleiberechtigt

51 Personen sind aktuell vollziehbar ausreisepflichtig. Auch hier besteht bis zur Beendigung des Aufenthalts ein Anspruch zur Anschlussunterbringung. 4 % Ausreisepflichtig

Weitere Bewohner kamen im Rahmen des Familiennachzugs zu bleibeberechtigten Personen in den Gemeinschaftsunterkünften. Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit wurden diese in den Unterkünften aufgenommen. Darüber hinaus befinden sich in den Gemeinschaftsunterkünften auch Spätaussiedler. 2 % weitere Bewohner

#### 1.4 Prognose der vorläufigen und Anschlussunterbringung

Im Vergleich zu den Jahren 2015 und 2016 sind die monatlichen Zuweisungen durch das Land Baden-Württemberg deutlich zurückgegangen. Von Januar bis Mai 2017 wurden dem Stadtkreis Heilbronn 89 Flüchtlinge zugewiesen. Die Wohnsitzauflage für den Stadtkreis Heilbronn sorgt dafür, dass auszugsberechtigte Bewohner wesentlich länger in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften verbleiben, als dies früher der Fall war. Dadurch findet eine Verlagerung von der vorläufigen in die Anschlussunterbringung statt. Dies zeigt sich an den folgenden Zahlen: Zuweisungen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen

- Vorläufig Untergebrachte

Stand 31.12.2016: 813

Stand 31.05.2017: 575

- Anschlussuntergebrachte

Stand 31.12.2016: 373

Stand 31.05.2017: 512

Aufgrund der bestehenden Schwierigkeiten der Flüchtlinge bei der Wohnungssuche ist auch zukünftig davon auszugehen, dass die Auszüge die Neuzuweisungen des Landes nur minimal übersteigen werden. Dies führt zu einer Mehr Anschlussunterbringungen

gleichbleibend hohen Belegungszahl in den verbleibenden Unterkünften. Darüber hinaus erhöht sich der Anteil der Anschlussuntergebrachten in den städtischen Flüchtlingswohnheimen.

## 2. Maßnahmen des Landes zur Beteiligung an den Kosten der Anschlussunterbringung

Während die Kosten der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen im Rahmen der Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz zu einem großen Teil gedeckt werden, war ein Ersatz der durch die Anschlussunterbringung anfallenden Aufwendungen bislang nicht vorgesehen.

Ersatz der Aufwendungen für die Anschlussunterbringung

In einem ersten Schritt haben sich Bund und Länder auf eine vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft im SGB II für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte durch den Bund bis 2018 verständigt.

Übernahme der Kosten der Unterkunft

Zudem stellt das Land Baden-Württemberg den Kommunen in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt 320 Millionen Euro über den Pakt für Integration (PIK) zur Verfügung. Hierdurch beteiligt sich die Landesregierung an den Kosten der kommunalen Integrationsarbeit. Dieser Pakt für Integration sieht verschiedene Förderziele zur Unterstützung vorhandener Regelstrukturen vor.

320 Millionen Euro über den Pakt für Integration

### 2.1 Integrationslastenausgleich

Im Rahmen des § 29 d Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden jährlich 90 Millionen Euro entsprechend der Anzahl Anschlussuntergebrachter in der jeweiligen Kommune verteilt. Maßgeblich für die Höhe des Anteils ist die Zahl der Anschlussuntergebrachten und deren Familiennachzug zu den Stichtagen 15.09.2017 und 15.09.2018. Zum heutigen Zeitpunkt lässt sich der genaue Anteil der Stadt Heilbronn noch nicht exakt beziffern.

Integrationslastenausgleich

Ausgehend von der bisherigen Aufnahmequote (aktuell 1,2196 % im Monat Mai) lässt sich jedoch ein etwaiger Integrationslastenausgleich von rund einer Million Euro abschätzen. Genaue Finanzzahlen sind jedoch von den Zählungen zu den jeweiligen Stichtagen abhängig.

### 2.2 Einsatz von Integrationsmanagern

Für die Dauer von zwei Jahren fördert das Land Baden-Württemberg die Einrichtung von rund 1000 Integrationsmanagern, deren Aufgabe die Förderung

Aufgabe und Ziel des Integrati-

der Integration geflüchteter Menschen in den Städten und Gemeinden darstellt. Sie sollen insbesondere auf eine Stärkung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Menschen hinwirken. Die Geflüchteten sollen einen Überblick über vorhandene Strukturen und Angebote der Integration und Teilhabe erhalten und diese auch nutzen. Weiteres Ziel der Integrationsmanager soll sein, Flüchtlinge in eigenen Wohnraum zu bringen und sie unabhängig von öffentlichen Leistungen zu machen.

onsmanage-  
ments

Ein solches Vorhaben gelingt ausschließlich über einzelfallbezogenes Integrationsmanagement und erfordert ein hohes Maß an Beratung und Begleitung. Hierfür muss so früh wie möglich ein Kontakt zwischen dem Integrationsmanager und dem anschlussuntergebrachten Flüchtling hergestellt werden.

Die aktuelle Mischnutzung aus vorläufiger und Anschlussunterbringung in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften eröffnet gute Möglichkeiten, eine Integrationsbegleitung zu gewährleisten. Damit der Einzelfall nicht übergeben werden muss bleibt der vor Ort tätige Sozialbetreuer von der vorläufigen Unterbringung bis zur Begleitung im privaten Wohnraum zuständig.

Übergreifende  
Zuständigkeit  
des Sozialbe-  
treuers

Die vom Land gefasste Tätigkeitsbeschreibung der Integrationsmanager ermöglicht die Übertragung von Aufgaben an freie Träger. Dies kann in Form von Kooperationsvereinbarungen umgesetzt werden. Gerade im Hinblick auf die gesellschaftliche Teilhabe der Geflüchteten (Heranführen an geeignete Angebote von Ehrenamtlichen, Information und Integration in zivilgesellschaftliche Strukturen und Vereine, ...) wird auf die vorhandenen Ressourcen und das Fachwissen der Träger der freien Wohlfahrtspflege zurückgegriffen werden.

Übertragung von  
Aufgaben an  
freie Träger

Die Verwaltung plant, die bestehende Kooperationsvereinbarung mit der ARGE Flüchtlingshilfe um diese Aufgabenstellung zu erweitern und hierfür im Rahmen des Paktes für Integration die erforderlichen Stellen dort einzurichten.

Darüber hinaus werden Integrationsmanager im Rahmen einer engen und verbindlichen Kooperation mit dem Jobcenter die arbeitsintegrativen Maßnahmen begleiten.

Kooperation mit  
dem Jobcenter

Der Pakt für Integration stellt hierbei Anforderungen an die für das Integrationsmanagement eingesetzten Personen. Die Fördersätze der eingerichteten Stellen richtet sich hierbei nach der Art der Qualifikation. Anhand der festgelegten Qualifikationsanforderungen wurden folgende pauschalen Zuwendungen vonseiten des Landes festgelegt:

Qualifikation der  
Integrationsma-  
nager

- a) **64.000 Euro p.a./Vollzeitäquivalent** bei Integrationsmanagern mit der Qualifikation eines Hochschulabschlusses (ab dem akademischen Grad eines Bachelors) in den Studienfächern des Sozialwesens sowie nicht dem Sozialwesen zurechenbare aber für die Arbeit des Integrationsmanagers geeignete Hochschulabschlüsse.
- b) **51.000 Euro p.a./Vollzeitäquivalent** bei Personen mit mittlerem Bildungsabschluss und einer abgeschlossenen Berufsausbildung, wenn zusätzlich eine geeignete Nachqualifikation im Bereich des Integrationsmanagements nachgewiesen wird.

Eine Mittelverteilung soll nach dem Prinzip „Förderung folgt Flüchtlingen“ erfolgen. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden entsprechend des Anteils geflüchteter Menschen an der Gesamtzahl des jeweiligen Kreises auf die Städte und Gemeinden verteilt. Der Anteil der Anschlussuntergebrachten im Verhältnis zur Gesamtzahl in Baden-Württemberg bestimmt die Fördersumme. Die Höhe der Fördersumme wird durch die Pauschale für einen Manager mit Hochschulabschluss (64.000 EUR) geteilt und so viele Stellen werden befristet für die Dauer der Zuweisung eingerichtet.

Verteilung der Fördermittel

Eine Aussage über den tatsächlichen Bedarf an Integrationsmanagern anhand der Fördersumme pro Vollzeitäquivalent kann erst im Spätherbst getroffen werden. Die Freigabe der Mittel wird an die Zahlen der Erhebung zum Stichtag 15.09. (Integrationslastenausgleich, vgl. 2.1) gekoppelt.

Um jedoch einen sofortigen Start des Zuwendungsverfahrens Integrationsmanagement zu gewährleisten, wird vorläufig auf eine im Februar 2017 erhobene Abfrage zurückgegriffen. Hierbei wurde festgestellt, wie viele Flüchtlinge in den Jahren 2015 und 2016 in die Anschlussunterbringung zugewiesen worden sind. Anhand dieser Zahlen wird die Fördersumme zunächst in zwei Tranchen aufgeteilt:

Auszahlung in zwei Tranchen

- a) Anhand der Abfrage aus dem Februar 2017 werden maximal 60 % des Gesamtfördervolumens 2017 zur Antragstellung freigegeben.
- b) Nach Erhebung der Zahlen nach § 29 d FAG zum 15.09.2017 werden die verbliebenen minimal 40 % der Mittel zur Antragstellung freigegeben. Diese Zahlen bilden auch den Planungsrahmen für das Jahr 2018.

Um den Kommunen bereits von Beginn Planungssicherheit zu geben, soll die Finanzierung der in der ersten Tranche bewilligten Vollzeitäquivalente für die

gesamte Laufzeit der Förderung gesichert sein.

Ausgehend von der aktuellen Aufnahmequote von 1,2196 % im Monat Mai ist mit einem Bedarf von bis zu 13 Vollzeitäquivalenten zu rechnen. Dieser wird zum Teil aus dem vorhandenen Personal der Flüchtlingssozialarbeit gedeckt, soweit keine Vergabe an Dritte erfolgt. Darüber hinaus wird jedoch zusätzliches Personal benötigt werden. Die Verwaltung wird daher ermächtigt, die im Rahmen des Pakts für Integration geförderten bis zu 13 Stellen zunächst für die Dauer von zwei Jahren einzurichten.

Bedarf von bis zu 13 Integrationsmanagern

### 3. Einsatz von Schulsozialarbeitern

Mit der Gemeinderatsvorlage 161 vom 10.06.2016 wurde über die künftige Verteilung der Schulsozialarbeit berichtet. Zum Schuljahr 2017 / 2018 erfolgt diese Verteilung auf die Grundschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien und SBBZs.

Abhängig vom Zeitpunkt der Zuteilung der „Zusatzmittel für die Schulsozialarbeit“ im Rahmen des Pakts für Integration wird die Verwaltung drei 0,5 VZÄ an Schulen mit erhöhtem Bedarf einrichten. Diese werden als Zuschüsse zur Aufstockung vorhandener Stellenanteile, den bereits an diesen Schulen tätigen Trägern, bereitgestellt.

„Zusatzmittel für die Schulsozialarbeit“

## III. Finanzwirtschaft

Der Pakt für Integration teilt sich in zwei Töpfe. Für den Integrationslastenausgleich im FAG wurden 2017/2018 1.000.000 EUR beim Sachkonto 31410000 und der Kostenstelle 31805007 eingestellt.

Für die Umsetzung des Förderprogramms Integrationsmanagement und Zusatzmittel Schulsozialarbeit sind im Doppelhaushalt 2017/2018 keine Mittel eingestellt. Für die bis zu 13 Vollkraftstellen (S 12 rd. 832.000 EUR) und 1,5 Vollkraftstellen (S 11b rd. 93.150 EUR) müssen in der BE\_Personal Mittel überplanmäßig bereitgestellt werden. Diese Aufwendungen werden in gleicher Höhe durch Fördermittel des Landes Baden-Württemberg finanziert. Diese pauschalen Zuweisungen wurden ebenso zum Doppelhaushalt nicht eingestellt und stehen überplanmäßig zur Deckung zur Verfügung.

Die finanzielle Abwicklung der Integrationsmanager erfolgt im Teilhaushalt 50 (Soziales) bei PC\_GR\_50\_4 (Sonstige soziale Hilfen und Leistungen / Betreuung

und Förderung Flüchtlinge) – [s. Haushaltsplan 2017/2018 S. 362]. Die Abwicklung der Schulsozialarbeit erfolgt im Teilhaushalt 51 (Jugend) bei PC\_GR\_51\_1 (Allgemeine Förderung junger Menschen) – [s. Haushaltsplan 2017/2018 S. 375].

#### **IV. Bürgerbeteiligung**

Der Antragsgegenstand ist kein Vorhaben im Sinne der „Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung“. Eine Bürgerbeteiligung ist nicht vorgesehen.

Amtsleiter

Dezernat III

gez. Achim Bocher

gez. Agnes Christner  
Bürgermeisterin